



Vorlage Nr.: 20/180

11.08.2008

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	25.08.2008	9
Kreistag	Kreisdirektor	01.09.2008	9

Verfassungsklage gegen den kommunalen Finanzausgleich

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt? ☐ ja ☒ nein Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter? ☒ ja ☐ nein
	Erl-Nr.: 1			

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger? ☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:		
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung? ☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:		
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ? ☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:		
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau? ☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:		
	Auswirkungen auf die Umwelt? ☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:		

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Dynak	gez. Schmidt		
			gez. Butz	gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beauftragt den Landrat, Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2008 zu erheben.

Ziel der Beschwerde ist es, die von den Bürgermeistern der Städte im Kreis Recklinghausen und dem Landrat erarbeiteten Forderungen zur Veränderung des kommunalen Finanzausgleichs des Landes Nordrhein Westfalen zu Gunsten des Kreises Recklinghausen und der Städte im Kreis Recklinghausen durchzusetzen.

Voraussetzung zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde ist, dass alle kreisangehörigen Städte entsprechende Beschlüsse fassen.

Darstellung des Sachverhaltes:

In seiner Sitzung am 10.03.2008 hat der Kreistag einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag schließt sich den von den Bürgermeistern der Städte im Kreis Recklinghausen und dem Landrat erarbeiteten Forderungen zur Veränderung des kommunalen Finanzausgleichs des Landes Nordrhein Westfalen zu Gunsten des Kreises Recklinghausen und der Städte im Kreis Recklinghausen an.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat mit der Vorbereitung einer Verfassungsklage, sofern die Forderungen des Kreises und der Städte des Kreises Recklinghausen in dem vom ifo-Institut zu erarbeitenden Gutachten zur Überprüfung des nordrhein-westfälischen kommunalen Finanzausgleichs nicht zu einer deutlichen Verbesserung der finanziellen Situation des Kreises und seiner Städte führen.

In den Räten der kreisangehörigen Städte – außer Recklinghausen – wurden ebenfalls entsprechende Beschlüsse gefasst.

Den Beschlüssen waren mehrfache Initiativen der Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und des Landrats vorausgegangen, günstigere Bedingungen im kommunalen Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen für die Kommunen im Kreis Recklinghausen zu erreichen. Im Einzelnen wird auf die Vorlage 20/170 verwiesen.

Mit Datum vom 09.06.2008 wurde das Gutachten des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung „Analyse und Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Die Kreisverwaltung hat das Gutachten in Zusammenarbeit mit Vertretern verschiedener kreisangehöriger Städte ausgewertet. Die Abstimmung der Auswertung mit allen kreisangehörigen Städten ist noch nicht abgeschlossen.

Die Auswertung des Gutachtens kommt übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass das Gutachten nicht zu einer deutlichen Verbesserung der finanziellen Situation des Kreises und seiner Städte führen wird. Einzelheiten sind den als Anlage beigefügten Anmerkungen zu entnehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Das Gutachten enthält nur ansatzweise Vorschläge, die eine Besserstellung der Städte des Kreises Recklinghausen erwarten lassen. Diese Vorschläge beziehen sich auf die stärkere Gewichtung des Sozialansatzes sowie auf die Berücksichtigung der demographischen Entwicklung.

Im Wesentlichen verteidigt das ifo-Gutachten die bestehenden Strukturen des Finanzausgleichs und damit auch dessen Fehlfunktionen. Den Interessen des Kreises und der kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen völlig entgegen wirken die generellen Aussagen des Gutachtens, die Eigeninitiative der Kommunen stärken zu wollen, da dies zu Verbesserungen bei den steuerstarken Gemeinden zu Lasten der übrigen Gemeinden führen würde.

Insgesamt ist damit eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung der Situation zu erwarten.

Demzufolge ist nunmehr der Kreistagsbeschluss vom 10.03.2008 umzusetzen. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Landrat mit der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2008 zu beauftragen. Die eingangs angesprochene Initiative der Bürgermeister und des Landrats war getragen vom Grundsatz des gemeinsamen Vorgehens der kreisangehörigen Städte und des Kreises. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Weg des gemeinsamen Handelns fortzusetzen und dementsprechend die Beschwerde nur gemeinsam mit allen kreisangehörigen Städten zu erheben.

Die Verfassungsbeschwerde kann grundsätzlich binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des GFG 2008 erhoben werden, sollte aber wegen der damit verbundenen Signalwirkung frühzeitig erfolgen.

In weiteren Schritten ist zu prüfen, inwieweit die Beteiligung juristischer Berater und/oder eigener Gutachter (ggf. unter Zusammenschluss mit anderen Kommunen) die Erfolgsaussichten einer Beschwerdeerhebung erhöhen können. Die Verwaltung

führt gegenwärtig entsprechende Sondierungsgespräche und wird in der nächsten Zeit konkrete Vorschläge erarbeiten.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Erl. 1

Die Umsetzung des Beschlussvorschlages würde Verfahrenskosten (ggf. Anwalts- und Gutachterkosten) nach sich ziehen, die derzeit noch nicht exakt beziffert werden können. Im Haushalt des Jahres 2008 sind hierfür keine Mittel vorgesehen, sodass die Kosten außerplanmäßig bereitzustellen wären. Ggf. sind auch entsprechende Mittel im Haushalt 2009 einzuplanen. Die Frage, ob sich Dritte beteiligen werden und sich damit eine Verringerung der zu erwartenden Kosten ergibt, kann derzeit noch nicht beantwortet werden.

Die Verwaltung geht bei einer Beschwerdeerhebung von entsprechenden Erfolgsaussichten aus, sodass der Beschluss langfristig positive finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben würde.